

Theilen ein Bild der äußersten Sparsamkeit und Zurückhaltung mit Forderungen vorhoben.

— Österreich-Ungarn. In der Nähe von Jaroslau (Galizien) ist ein Luftballon mit zwei russischen Offizieren u. einem Professor des Petersburger meteorologischen Instituts gelandet. Die Insassen behaupten, gegen ihren Willen über die Grenze getrieben zu sein; da jedoch bei ihnen eine Karte der Umgegend von Jaroslau und ein photographischer Apparat vorgefunden wurden, ordnete der Bezirks-hauptmann ihre Verhaftung an.

— Frankreich. Wie nicht anders zu erwarten war, haben die Gedächtnissfeiern in Elsaß-Lothringen nunmehr ihr stark chauvinistisch abgetöntes Echo in der französischen Presse gefunden. Eine Reihe von Pariser Blättern bringen Entrüstungs-Artikel über die lauten patriotischen Kundgebungen der Deutschen an der französischen Grenze und befürworten die Errichtung einer Statue der Stadt Mies in Paris als Antwort. Kein Franzose werde sich der Beitrag-leistung entziehen. In sämtlichen Blättern soll baldigst eine Sammlung eröffnet werden.

— England. Der Londoner „Globe“ protestiert in einem Artikel gegen die Art und Weise, wie die Deutschen die Siege von 1870 feiern. Das Blatt schreibt, die Feier werde in Frankreich allgemeine Entrüstung hervorrufen. Diese dreiste Schulmeisterei verdient die stärkste Zurückweisung. Es scheint fast, daß die englische Publicistik wieder einmal in eine Phase der Animierung und Überhebung gegenüber Deutschland hineingeraten ist, wie sie vor 1870 nicht nur in England, sondern auch in den übrigen Ländern üblich war. Dieser Pharisäismus steht einem Volkstamm wahrlich recht lächerlich zu Gesicht, der sich nur mit eingestemmten Elbbogen unter den anderen Nationen zu bewegen gewohnt ist und der sich während des Krieges Deutschland gegenüber mindestens recht zweideutig benommen hat.

#### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Herr Bürgermeister Dr. Körner ist vom 25. bis. Mit. ab auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Hrn. Stadtrath Justizrat Landrock vertreten.

— Eibenstock. Am vorigen Montag veranstaltete der hiesige Handwerker-Verein seinen diesjährigen größeren Ausflug und zwar ging es diesmal nach Adorf und Bad Elster. Die Beteiligung an demselben war eine sehr rege, sodas man in dem mit Musik nach dem Bahnhof geleiteten Zug 111 Theilnehmer zählte. Vom herrlichsten Wetter begünstigt und in fröhlichster Stimmung gelangte man mit dem Frühzuge in Adorf an, wo der Verein von seinem früheren Mitglied und Vereinswirth Herrn Schubert am Bahnhof aufs freundlichste begrüßt und nach seinem jährligen Besuch im Hotel „Blauer Engel“, geleitet wurde. Hier erfrischte man sich nach der, wenn auch nicht allzu langen Fahrt und die Bewirtung war eine vorzügliche. Nun ging es aber dem Hauptzielpunkte „Bad Elster“ zu. Auf schöner Straße gelangte man nach längstendiger Marche endlich nach dem herrlich gelegenen Badeort. Hier zerstreute sich die Gesellschaft, man besichtigte den Kurplatz mit seinen Bauten, die Brunnen, den Kurhaus, die Parkanlagen u. s. w., um dann verabredeter Weise von 4 Uhr ab noch ein Stündchen das Concert auf dem Kurplatz zu genießen. Nun wieder zurück nach Adorf. Herr Schubert hatte es sich nicht nehmen lassen, dem Verein ein Musikkorps eine Strecke Weges entgegen zu schicken und diesen so wieder nach Adorf zu geleiten. Wer nun geglaubt hätte, daß die Theilnehmer ermüdet seien, der würde sich sehr geirrt haben, denn außer einigen etwas corpulenten Damen und Herren, die allerdings heute sehr viel Schweiz lassen mussten, beteiligte man sich allezeitig an einem schnell improvisierten Tanzchen. Nun wieder nach dem Bahnhof und zurück nach Eibenstock. Am Bahnhof von unserm Stadtmusikorps empfangen, ging es in fröhlichem Marsche nach der Stadt zurück, wo man sich dann trennte, mit der Genugthuung, einen schönen und frohen Tag verlebt zu haben und mit dem Wunsche, daß es allen vergönnt sein möge, auch nächstes Jahr wieder an einer derartigen Veranstaltung teilnehmen zu können.

— Eibenstock, 23. August. Seit vergangenen Sonnabend produziert sich auf dem hiesigen Neumarkt die in ganz Deutschland ein hohes Ansehen genießende Seiltänzer-Gesellschaft Kolter-Weizmann. Der Ruf, welcher auf die Namen Weizmann u. Kolter ruht, wird durch die Nachkommen der schon seit mehr als 40 Jahren berühmten Künstler in jeder Weise bestätigt, denn die Vorführungen finden allgemein das ungeteilte Lob und heben sich von den Durchschnittsleistungen anderer Seiltänzergesellschaften vornehmlich ab. Erwähnenswert sind auch die feinen Costüme der Mitglieder der Kolter-Weizmann'schen Truppe und die Veranstaltung prächtiger Feuerwerke. Wir können den Besuch der Vorstellungen Jedermann gern empfehlen.

— Eibenstock. Das „Kaiser-Panorama“ im Engl. Hof zählt zu den beschönigten Sehenswürdigkeiten. Hier werden wöchentlich abwechselnd die schönsten Ansichten der ganzen Erde zur Ansicht gebracht und es ist in der That ein hoher Genuss, bequem auf einem Stuhle sitzend die herrlichen Naturaufnahmen auf Glas in einer zauberhaften Plastik und Perspektive in wunderbarer Farbentönung an dem Auge vorüberziehen zu lassen für ein äußerst niedriges Eintrittsgeld. Die nächstwohnlende Darstellung von Paris übertrifft alle Erwartungen, die man an ein Panorama zu stellen gewöhnt ist.

— Dresden. Die Seefestfeier verspricht in Dresden ein wahres Volksfest zu werden. Allein zu dem Festzuge, der, nachdem er sich auf dem Altmarkt aufgestellt, nach der Huldigung vor dem Standbild der sieghaften Germania nach dem Festzuge im Großen Garten marschiert, haben sich bisher über 20.000 Theilnehmer gemeldet: die Veteranen aus jener großen Zeit, die Mittstreiter der ewig denkwürdigen, ruhmreichen Tage von 1870 und 1871, sowie ihre Kameraden aus den Kriegen von 1848, 1864 und 1866; ferner die Krieger-, Militär- u. Kampfgenossenschaften, die Sänger- und Turnvereine und andere Körperschaften. In allen Kirchen finden in den Vormittagsstunden Gottesdienste zur Erinnerung an den Seebatag statt, an demjenigen in der Hauptkirche der Stadt, der Kreuzkirche, werden Rath- u. Stadtverordnete mit ihren Amtesketten sich beteiligen. Nicht minder werden beide städtische Kollegien corporativ an der Feier auf dem Altmarkt teilnehmen. Die Ansprache, welche vor der Germania auf dem Altmarkt, der gleichsam einem einzigen großen Festsaal bildet, der dazu bestimmte Sprecher hält, wird nur

wenige Minuten in Anspruch nehmen; nach dem Ausbringen eines Hochs fällt das Feigeläute sämtlicher Glocken der Kirchhäuser ein, und der Zug bricht nach dem Festzuge im Großen Garten auf. Hier geht die Huldigung der Veteranen vor ihrem königlichen Kriegsherrn, dem ruhmvollen Führer der einstigen Maasarmee, vor sich. Nach dieser Huldigung, welcher die städtischen Kollegien bewohnen, wird den Veteranen aus einem besonders abgegrenzten Raum ein Ehrenturm freigegeben. Das Fest im Großen Garten nimmt um 7 Uhr sein Ende. Die Schlussfeier wird alsdann auf dem Altmarkt abgehalten. Mehrere Musikkörpe und die Sänger haben sich dahin begeben. Eine Festmusik wird aufgeführt, als Lieder werden „Nun danket alle Gott“ und „Die Wacht am Rhein“ von den unzähligen Tausenden, die den Altmarkt füllen, gesungen. Der Altmarkt wird in hellem Schimmer festlicher Beleuchtung erglänzen; ein elektrischer Scheinwerfer wird die Germania, das herliche Werk des Professors Henze, beleuchten.

— Neustadt. Der Bergmann S. von hier zeigte in den letzten Wochen Spuren von Schwermuth und vor einigen Tagen suchte er sich im Schachte beim Aussfahren durch Entzündung einer Dynamitpatrone das Leben zu nehmen. Dieselbe zertrümmerte ihm jedoch nur die Hand gänzlich. Hierauf stürzte sich der Bergarbeiter zwanzig Meter tief in den Schacht, ohne auch hierdurch lebensgefährliche Verlegungen davon zu tragen. Wenn auch schwer verletzt, gehet der Lebensmüde im Stadtkrankenhaus seiner Genesung entgegen.

— Löbau. Auf einer waldigen Höhe zwischen den Städten Zwickau und Löbau sprudeln auf einer von Hochwald umschlossenen Wiese 3 Quellen hervor, die den gemeinsamen Namen „Guter Brunnen“ führen. Diese drei Brunnen, früher „Dreitannenbrunnen“ genannt, wurden seit Jahrhunderten als heilkräftig erkannt, und zwar der St. Annenbrunnen im Jahre 1498, der Kräzbrunnen 1646 und der Augenbrunnen 1717. Zu dem ersten dieser Brunnen strömten bis 1608 Lehmsteine, Nervenschwäche, Milz- und Blasenleidende, um hier Heilung zu suchen. Nachdem ein Wollensbruch den „Guten Brunnen“ verheert hatte, kam er bis 1808 in Vergessenheit. Jetzt kam für den Besuch der Quelle eine lange Glanzeriode, bis er gegen Ende des 18. Jahrhunderts seine Anziehungskraft verlor. 1816 bis 1824 wurden zeitgemäße Badehäuser gebaut, aber nach kurzer Blütezeit des Bades geriet es von 1842 an wieder in Verfall. Neuerdings ist das Bad wieder in besseren Händen und alljährlich sucht hier eine stattliche Anzahl von Leidenden und Erholungsbürgern Heilung und Stärkung. Nach der chemischen Analyse zeigen diese Quellen einen ähnlichen Gehalt an mineralischen Substanzen wie Gastein, denn sie enthalten besonders sulfatische Kalk und salzhaltige Magnesia. Der „Gute Brunnen“ ist besonders denen zu empfehlen, die der Ruhe bedürfen und darum gern auf die Auflösungen des Badelebens verzichten.

— Kötzschenbroda. Auf dem Wege von Niederdöbnitz nach Wahnsdorf konnten dieser Tage Touristen eine Anzahl Schultuben beobachten, welche kunstgerecht Steine steckten. Auf Befragen erfuhrn die Passanten, daß die Gemeinde Wahnsdorf die Verpflichtung von Straßenbaumaterial an den Mindestfordernden vergeben habe, und daraus hin hatten zwölf Schultuben sich gemeldet, die das Cubitmeter Steine für 1 M. 40 Pf. vorzuschlagen sich erboten, während sonst pro Cubitmeter 3 M. bezahlt werden. Eine derartige Ausnutzung der Ferienzeit erscheint weder vom gesundheitlichen noch vom sozialpolitischen Standpunkte aus zulässig, und es haben später, da die kleinen Kerle nicht rechtzeitig mit ihrer schweren und gefährlichen Arbeit fertig wurden, Erwachsene mit eingreifen und das Steinschlagen für den in unsinniger Weise herabgedrückten Preis bewirken müssen.

— Aus dem oberen Vogtlande. Unsere Pilzennner haben der betreibenden Thatsache, daß heuer in den Wäldern des oberen Vogtlandes und im benachbarten Böhmen trotz günstigem feuchtwarmem Wetter die Pilze und namentlich die Steinpilze vollständig fehlen, nachgeforcht. Es hat sich dabei gezeigt, daß nach oberflächlicher Abdürfung der Erde an Stellen, wo alljährlich die Pilze in Mengen wuchsen, schwarz gewordenes, vertrocknetes Pilz-Mycelium aufgefunden wurde, und man nimmt an, daß die langanhaltende, bedeutende Kälte des letzten Winters tief in den Waldboden eingedrungen ist und die Pilze vernichtet hat.

#### Offizielle gemeinschaftliche Sitzung der städt. Kollegien

am 12. August 1895.

(Schluß)

§ 10.

#### Fälligkeit des Grund- und Wasserzinses.

Der Wasserzins, der nach feststehenden Jahresfristen zu entrichten ist, wird am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr fällig und ist binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Wasserwerksklasse zu entrichten.

Bei Abgabe des Wassers nach Wassermeister wird zu Ende jeden Vierteljahrs durch einen Beamten der Wasserwerksverwaltung die entnommene Wassermenge am Wassermeister abgelesen und nach Mitteilung an den Haushalter oder Betreiber in das von ihm zu haltende Wasserzinsbuch eingetragen, letzteres auch zur Einhebung des Wasserzinses an die Stadtclasse abgegeben.

Der Wasserzins ist dann sofort fällig und bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen vierzehn Tagen an die Wasserwerksklasse zu entrichten.

Der in § 2 gedachte Grundzins ist vom ersten Jahre nach Inbetriebnahme des Wasserwerks ab jährlich mit dem 1. Vierteljahrstermin des Wasserzinses an die Wasserwerksklasse zu entrichten.

Wird der Grund- und Wasserzins innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so hat der Wasserwerksverwaltung unbedingt das Recht, den Wasserzins bis nach erfolgter Zahlung zu sperren.

Die Bezahlung des Grund- und Wasserzinses ist in erster Linie der Grundstücksbücher verpflichtet. Vereinbarungen mit dem Mieter wegen Übernahme eines bestimmten Theiles des Wasserzinses sind für die Wasserwerksverwaltung nur dann beachtlich, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs von beiden gemeinsam dem Stadtrath angezeigt werden; solchenfalls wird dieser Theil des Wasserzinses zunächst vom Mieter eingezogen; es bleibt jedoch der Haushalter der Stadtgemeinde gegenüber für die Zahlung des Wasserzinses haftbar.

Auf Beitzreibung fälligen, aber in Nachhand gelassenen Grund- und Wasserzinses, auf bevorzugte Bezeichnung der Stadtgemeinde wegen solcher Rückstände im Kontur, sowie bei Zwangserhebungen außerhalb des Kontur, haben diejenigen Vorrechten Anwendung zu leiden, die bezüglich der direkten öffentlichen Abgaben gelten.

§ 11.

#### Wasserzinsberlehr.

Wenn in einem Grundstück, für das der Wasserzins nicht ausschließlich nach Wassermeister zu entrichten ist, einzelne Stockwerke oder auch einzelne, eine geschlossene Abteilung bildende Theile eines solchen während eines Kalenderjahrs wenigstens drei Monate lang ununterbrochen nicht vermietet und auch in anderer Weise nicht benutzt werden, kann der Grundstücksbücher einen angemessenen Teil des Wasserzinses beanspruchen, wenn er dies bis spätestens zum 15. Januar

des nächstfolgenden Kalenderjahrs angemeldet und seine Angaben, da nötig, innerhalb der gesetzten Frist becheinigt hat.

Diese Bestimmung hat keine Anwendung auf Grundstücke, für die, obwohl die Stadt die Herstellungskosten der Zuleitung bezahlt hat, nur ein Kindermärtzins von 6 Mark entrichtet wird.

Wer neuhergerichtete Zuleitungen nicht sofort benutzt oder den Wasserbezug zeitweilig aufgibt, hat für die Dauer der Nichtbenutzung die von der Stadt kritisieren Herstellungskosten der Zuleitung in Höhe von 60 Mark mit jährlich 10% zu verzinsen. Als zeitweilig gilt die Nichtbenutzung, wenn sie nicht über 1/2 Jahr andauert, bei längerer Dauer ist sie als Vertragshändigung (§ 14) zu behandeln.

§ 12.

#### Wasserbezugsrecht.

Der Stadtrath kann bei außerordentlichen Umständen (Reparaturen an der Haupleitung, Anflüssen von Privalleitungen etc.) den regelmäßigen Wasserbezug vorübergehend ganz sperren oder auch bei großem Wassermangel eine Belieferung der Wasserabgabe und zwar in erster Linie für Kurz- und Bauwesen, Straßenbeleuchtung und dergl. eintreten lassen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Erlass des Wasserzinses oder auf Schadensersatz begründet wird.

§ 13.

#### Aenderungen in der Wasserentnahme.

Die Abnehmer ohne Wassermeister sind verpflichtet, jede Änderung der Leitung in ihrem Grundstück und ihrem gewerblichen Betriebe, sowie den Neubeginn eines gewerblichen Betriebs, sofern hierdurch der Wasserverbrauch beeinflußt wird, dem Stadtrath sofort schriftlich anzugeben.

Dem vom Stadtrath angestellten Wassermeister und den sonstigen mit Beaufsichtigung der Wasserleitung der Stadt beauftragten ist jederzeit Austritt zu den Wasserleitungs-Einrichtungen der Abnehmer innerhalb der Grundstücke zu gewähren.

Die Unterlassung obiger Anzeige, sowie die Verweigerung des Austritts berechtigt zu den Privalleitungen sind strafbar und geben dem Stadtrath das Recht, die Zuleitung abzuschließen.

§ 14.

#### Vertragshändigung.

Der Vertrag über den Wasserbezug unterliegt einer halbjährlichen Austrändigung.

Die Kündigung muß spätestens am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erfolgen, wenn sie für den Schluss des nächsten Halbjahrs gelten soll.

Ein Abnehmer, dessen Zuleitung ganz oder teilweise für Rechnung der Stadt ausgeführt worden ist, kann erst nach Verlauf von 5 Jahren, vom Betrieb des Wasserwerks ab gerechnet, kündigen oder ist verbunden, daß von jedem Jahr zu 5 noch fehlenden Bezugsjahren 1/5, der Kosten in Höhe von 60 Mark in Rechnung kommt.

Die Kündigung muß beim Stadtrath schriftlich angebracht werden.

Dem Stadtrath steht das Recht zu, nach Ende des Wasserabflusses des Grundstückbesitzers, der einmal den Vertrag gekündigt hat, in Zukunft die Lieferung von Wasser zu verlangen oder den Abschluß eines weiteren Vertrags an besondere Bedingungen zu knüpfen.

§ 15.

#### Wasserwerksklasse. Betriebsabflüsse.

Neben die Einnahmen und Ausgaben bei der Wasserleitung wird im städtischen Haushaltplan eine besondere Rechnung der Wasserwerksklasse geführt.

Betriebsüberschüsse sind zur Anhäufung eines Reservefonds zu verwenden, der den Zweck hat, etwaige aus der Bilanz des Wasserwerks sich ergebende Verluste zu decken und im Bedarfsfälle die Mittel zur Erweiterung und Erneuerung des Wasserwerks, besonders des Rohrnetzes und der Hochbehälter, zu gewähren.

Falls die Wasserwerksklasse dauernd Überschüsse erzielt und nach Ansicht des Rathes Collegen eine weitere Stärkung des Reservefonds nicht mehr erforderlich erscheint, so ist zunächst die Ermäßigung oder sämtliche Aufhebung des in § 2 gedachten Grundzinses und sodann eine Ermäßigung des Wasserzinses herbeizuführen.

§ 16.

#### Wasserleitungsausschuß.

Zur Erledigung der in diesem Regulatio ihm zugewiesenen Obigkeiten und zur Beratung der Wasserleitungssachen im Allgemeinen wird alljährlich der in § 18 Abs. 5 des Ortsstatut vorgeschriebene gesetzliche Ausschuss gebildet, der aus 2 Nachbürgermeistern und 6 Stadtverordneten besteht, und dessen Vorsitzenden der Rath bestimmt.

§ 17.

#### Benutzung der Hausleitung.

Kein Abnehmer darf Wasser entgeglichen oder unentglichen zur Verwendung außerhalb des angeschlossenen Grundstück aus der Leitung einzunehmen lassen, sofern nicht der Wasserzins durch Wassermeister festgestellt wird.

Es ist verboten, die Auslauffähne außer der Zeit der Benutzung offen zu ständigen laufen und Wasser aus der Wasserleitung ohne Benutzung der geordneten Auslauffähne zu entnehmen.

Dampfsteile dürfen mit dem Wasserleitungsgroßrohr nicht unmittelbar verbunden werden.

Das Doffen und Schließen der Wassermeister und aller an die Leitung angelegten Verschlüsse (Plomben etc.) ist nur den städtischen Beauftragten gestattet.

Bei Feuerstürmen sind sämtliche Privalleitungen zu schließen. Der Abnehmer im Stadtrath in allen Fällen vertragswidriger Benutzung von Wasser aus seiner Leitung, auch wenn dies von Seiten der Mieter und Dienstboten erfolgt, haftbar und hat den Betrag des entgangenen Wassers nach einem vom Stadtrath festzuhaltenden Betrage zu vergüten.

§ 18.

#### Strafbestrafungen.

Zur Abhandlung gegen die in diesem Regulatio enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechend der Haftstrafe geahndet.

Die gleiche Strafe hat zu gewähren, wer die Übersturzabreanten oder die die auf der Leitung befindlichen Privalleitungs-Abpfeilventile oder Schieber der Wasserleitung unbefugt öffnet oder sich überhaupt daran vergreift.

Bei Nichtzahlung rechtskräftig erkannter Strafen kann der Stadtrath der Wasserzulufz solange absperrn, bis die Strafe bezahlt ist, ohne daß deshalb ein Nachlaß am Wasserzins stattfindet.

Im Falle wiederholter Verstrafung kann der Stadtrath neben der Bestrafung mit den Wirkungen des Vertragshändigung (§ 14) die Schließung der Wasserleitung verfügen.

§ 19.